

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 46 (1990)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Ungereimtes aus der Erfahrungstruhe einer Familienfrau  
**Autor:** Hänseler Fink, Marlies  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844469>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ungereimtes aus der Erfahrungstruhe einer Familienfrau

Unser Vorstandsmitglied *Marlies Hänseler Fink* berichtet über juristische und andere Fallen im Alltag der berufstätigen Familienmutter.

## 1. Wenn die staatliche Pflicht ruft . . .

Selbst wenn ein Individuum schon soweit herangereift sein sollte, eine Krankheit als Chance (für den Körper) zu begreifen, so bedeutet sie doch zumindest für eine berufstätige Mutter in ihrem Fortkommen das pure Gegenteil einer solchen, wenn ihr Kind erkrankt ist.

Kürzlich stand bei mir eine Zivilschutzübung ins Haus. Alles war bestens eingefädelt, die berufliche Abwesenheit rundum bekannt, der noch nicht schulpflichtigen Tochter in der Nachwuchs-Orgelpfeife der Patin ein Platz reserviert und der Angetraute auf die Widerwärtigkeiten des Alleinseins vorbereitet.

Am Vorabend (Einrücken 07.30 Uhr in der Zivilschutzanlage XY): Unsere Tochter fällt durch verdächtig glänzende Äuglein und besonders mühsames Verhalten auf. Nachts klettert das Thermometer, die Kleine glüht. Was nun? Innere Nöte, ein Hin- und Hergerissensein zwischen zwei Pflichten, der Gefühlspflicht und der Kopfpflicht. Auf dem Bettrand sitzend werden hundert Möglichkeiten erwogen und allesamt wieder verworfen. Der Gedanke an die Sanktion bei Nicht-eintrücken (Zivilschutzgesetz Art. 84) hebt meine Stimmung auch nicht.

Die Symptome am Morgen sind eindeutig. Telefonisch erpresse ich einen Termin bei der Kinderärztin, klemme die Kleine unter den Arm und – Glück im

Unglück – die Medizinerin stellt mir anstandslos ein Zeugnis aus: Diagnose Scharlach. Erfordernis der Pflege durch die Mutter. Aufatmen.

Zurück mit dem Fiebermädchen und an die Schreibmaschine. Gegen Ende des turbulenten Vormittags geht mein Dispensationsgesuch samt Arztzeugnis express und eingeschrieben weg.

Die zivilen Schützer werden fluchen. Schon wieder einen Funker (pardon, eine Funkerin) weniger! Auf die Frauen ist einfach kein Verlass. Richtig.

Nein, falsch! Wenn es in meiner Macht gelegen wäre, hätte ich die Kinderkrankheit samt allen Aufregungen rundherum verschoben. Oder überhaupt nicht absolviert. Schliesslich bereitet frau doch keine Unannehmlichkeiten. Und wenn solche im Gewand der höheren Gewalt daherkommen sollten, spricht bzw. schreibt sie nicht davon.

Aber Hand aufs Herz: Schade war es nicht, dass mir der zivilschützerische Einsatz entging. Was da in einer dreitägigen Übung an Leerlauf geboten und an Zeit vertan wird, lässt die Betreuung eines kranken Kindes als sehr viel sinnvoller erscheinen.

Trotzdem kann ich grundsätzlich voll und ganz zur Einrichtung des Zivilschutzes stehen. Es erscheint mir unerlässlich, dass eine solche Organisation der Bevölkerung in Notlagen zur Verfügung steht.

Inhaltlich allerdings lässt die Institution einige Fragen und Wünsche offen . . . Ebenso begrüsse ich die Möglichkeit, dass Frauen sich beteiligen und die Verantwortung in Krisen- und Katastrophenfällen mittragen können.

Übrigens, meinem Dispensationsgesuch wurde postwendend und ohne großen Kommentar entsprochen.

## 2. Wenn die Sitzung 'abfährt'

Es gibt eine Familienwelt und eine Berufswelt. Das sind zwei ganz verschiedene Welten, die nach unterschiedlichen Gesetzmässigkeiten funktionieren. Jede für sich. Dort, wo die zwei Bereiche tangieren oder überlappen, gibt es Schwierigkeiten.

Wo berufstätige Mütter sind, gibt es auch Kinder. Kinder haben in der Arbeitswelt aber keinen Platz und auch keine Rechte. Trotzdem gehören Kinderkrankheiten und Unfälle zum Kindsein.

Nochmals greife ich auf eigene Erfahrung zurück: Tochter und Mutter sind frühmorgens unterwegs, das Kind zur Betreuungsstätte, die Mutter zur Sitzung, an der sie ein nicht unwichtiges Geschäft vertreten muss. Vielleicht hat sich die Nervosität der Mutter auf die Tochter übertragen, jedenfalls stolpert das Kind, gleitet auf den Steinstufen aus und schlägt sich die Schläfe blutig. Anstatt in Kleinkindergarten und Sitzungszimmer finden wir uns als Notfall in der Arztpraxis wieder. Die Mutter am Rande der Verzweiflung. Auch das noch!

Gewiss wird die Pflege eines kranken oder verunfallten Kindes heute von Arbeitsgerichten als Erfüllung gesetzlicher Pflichten gemäss OR 324a verstanden. Demzufolge wird eine solche Betreuung als unverschuldete Absenz am Arbeits-

platz gewertet und die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gilt genauso, wie wenn die Arbeitnehmerin selbst krank oder verunfallt wäre.

Trotzdem bleibt viel Unangenehmes an der so an ihrer Arbeitsleistung verhinderten Mutter hängen: psychische Belastung, organisatorische Umtreibe, allfälliges Nachholen des Arbeitsausfalls, soweit gewisse Termine nicht unwiederbringlich ins Wasser gefallen sind.

Betrachtet frau solche Situationen auf einer allgemeinen Ebene, fällt zwingend eine daraus resultierende Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt auf. Solange wir berufstätigen Frauen unsere Mütterpflichten wahrnehmen und die Verantwortung tragen – Kinder brauchen uns bekanntlich nie so sehr wie wenn sie krank sind – ist gegen dieses arbeitsmarktliche Handicap kein Kraut gewachsen. Oder doch?

Würden beispielsweise auch Väter vermehrt an der Erziehung ihrer Kinder partizipieren und vom erwähnten Recht 'in Erfüllung gesetzlicher (Betreuungs) Pflichten' Gebrauch machen, müsste das Pendel nicht mehr so stark und einseitig zuungunsten der berufstätigen Familienfrau ausschlagen. Das arbeitgeberische Risiko würde sich von den berufstätigen Müttern weg verlagern und auf die Berufsmänner mit familiären Betreuungspflichten ausdehnen.

## 3. Wenn guter Rat teuer ist . . .

In meiner Beratungstätigkeit bin ich hin und wieder mit einer Schwierigkeit konfrontiert, die nur die 'nach aussen orientierte' Mutter trifft, den Vater hingegen unbehelligt lässt.

Hat eine erwerbstätige Mutter das Pech, ihre Arbeit zu verlieren, kann sie im Vergleich zu einem Vater in der gleichen

Lage nur unter erschweren Umständen Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sagt in Art. 15 I: 'Der Arbeitslose (Frauen sind nicht angesprochen!) ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.' Die Vermittlungsfähigkeit ist eine Anspruchsvoraussetzung, damit man überhaupt Arbeitslosengelder beziehen kann. Ein Versicherter bzw. eine Versicherte ist dann im Sinne des Gesetzes 'nicht in der Lage', wenn er oder sie rechtlich oder tatsächlich gebunden ist. Tatsächliche Bindungen können verschiedenste Ursachen haben, u.a. auch diejenige einer familiären Betreuungsaufgabe.

Kann eine arbeitslose Frau nicht nachweisen, dass sie für ihr Kind einen Pflegeplatz oder eine andere Betreuungsperson hat, ist sie nicht vermittlungsfähig und es fehlt ihr die Berechtigung zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern.

Wer nun weiss (und wer weiss das schon nicht?), wie begehrte und rar Pflege-, Krippen- und Hortplätze in der Stadt Zürich sind, kann sich diese Situation unschwer vorstellen. Die Arbeitslose, die einen Pflegeplatz hat, kann Stempelgelder beziehen. Wer aber einen Betreuungsplatz hat und auch bezahlt, bringt das Kind dorthin. Es ist sehr unbefriedigend und realitätsfremd, ein Kind täglich ausser Haus zu bringen, um hernach zuhause den Stellenanzeiger zu lesen und zu stempeln. Sobald eine Stelle gefunden wird, geht die Rechnung wieder auf. Doch gibt es Mütter, vor allem Ausländerinnen mit einem Informationsmanko, die im vorerwähnten Fall ihren Sprössling wieder nach Hause holen, weil sie noch keinen Job gefunden und somit Zeit fürs

Kind haben. In diesem Moment verlieren sie mit dem Krippen- oder Hortplatz wieder ihre Anspruchsberechtigung der Arbeitslosenkasse gegenüber. Sollten sie dann bald das Glück haben, eine Anstellung zu finden, haben sie wiederum keine Pflegemöglichkeit für den Nachwuchs und können den Job nicht antreten. Und alles geht wieder von vorne los . . .

Diese Problematik lernt ein arbeitsloser Vater nicht kennen. Und wenn er zwanzig Kinder hätte, wäre er trotzdem ohne tatsächliche Bindungen im rechtlichen Sinn, demzufolge vermittlungsfähig und zum Bezug von Taggeldern berechtigt. Das AVIG geht ganz offensichtlich davon aus, dass die Elternpflicht nur bei der Mutter liegt.

Kürzlich ging mir der Gedanke durch den Kopf, wie wohl diese Gesetzesnorm mit BV Art. 4 zu vereinbaren sei.

### Wir gratulieren!

Auf das Wintersemester 1990 wurde *Claudia Honegger* als Professorin an die Soziologische Fakultät der Universität Bern berufen. Frau Honegger studierte in Zürich, Frankfurt und Paris. Sie promovierte in Bremen und habilitierte sich in Frankfurt.

Der neue Roman unseres Mitgliedes, der Philosophin und Schriftstellerin *Elfriede Huber-Abrahamicz*, hat ein erfreuliches Echo gefunden. Am 12. November um 18 Uhr liest die Autorin im Theater an der Winkelwiese.